

SATZUNG

über das Abhalten von Märkten und des Frühjahrsvolksfestes in der Stadt Würzburg (Marktsatzung)

vom 09.06.2016

Die Stadt Würzburg erlässt auf Grund Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S.796), gem. Beschluss des Stadtrates vom 09.06.2016 folgende Satzung über das Abhalten von Märkten und des Frühjahrsvolksfestes in der Stadt Würzburg (Marktsatzung); zuletzt geändert am 31.03.2021.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle von der Stadt Würzburg festgesetzten Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte, das Frühjahrsvolksfest sowie Sonderveranstaltungen (Veranstaltungen).

§ 2 Veranstaltungen, Plätze

(1) Die Stadt Würzburg betreibt die in § 1 genannten Veranstaltungen als öffentliche Einrichtungen im Sinne der Gemeindeordnung.

(2) Für die Veranstaltungen werden folgende Plätze festgelegt:

- | | |
|----------------------------|--|
| 1. Grüner Markt | Marktplatz (Unterer Markt)
Ausweichplatz während des Weindorfes und des Weihnachtsmarktes ist der Platz am Vierröhrenbrunnen
Rathausplatz (Stadtbezirk Heidingsfeld) und
Place de Caen (Stadtbezirk Heuchelhof) |
| 2. Spezialitätenmarkt | Marktplatz (Unterer Markt)
Ausweichplatz während des Weindorfes ist der Platz am „Casteller Reiter“
Ausweichplatz während des Weihnachtsmarktes ist der Platz am Vierröhrenbrunnen |
| 3. Blumenmarkt | Marktplatz (Oberer Markt) |
| 4. Frühjahrsmesse | Marktplatz |
| 5. Kilianimesse | Marktplatz |
| 6. Herbstmesse | Marktplatz |
| 7. Weihnachtsmarkt | Marktplatz, Eichhornstraße und „Grafeneckart“ |
| 8. Künstlerweihnachtsmarkt | Rathausinnenhof mit EfeuhoF |
| 9. Frühjahrsvolksfest | Talaveraplatz |
| 10. Rochusfest | an der Pleichachtalhalle (Stadtbezirk Versbach) |
| 11. Zwiebelkirchweih | Semmelstraße |
| 12. Allerheiligenmarkt | vor den Friedhöfen |
| 13. Christbaummarkt | Balthasar-Neumann-Promenade |

(3) Sonderveranstaltungen - Können zusätzlich im Rahmen der Festsetzungen der Gewerbeordnung nach Bedarf unter Berücksichtigung dieser Satzung festgelegt werden.

§ 3 Veranstaltungs- und Öffnungszeiten

(1) Als Wochenmärkte finden statt:

1. Grüner Markt

- a) am Marktplatz
Dienstag, Mittwoch und Freitag 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- b) in den Stadtbezirken Heidingsfeld und Heuchelhof
Freitag 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

2. Spezialitätenmarkt

- Dienstag, Mittwoch, Freitag 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Samstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

3. Blumenmarkt

- Dienstag, Mittwoch, Freitag 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Samstag 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Fällt ein Markttag des Wochenmarktes auf einen Feiertag, kann er auf den Werktag davor verlegt werden.

(2) Als Jahr- und Spezialmärkte finden statt:

1. Frühjahrsmesse

- Beginn 4. Samstag vor Ostern (Dauer 16 Tage)
- Öffnungszeiten
- Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- Samstag 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Sonntag 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

2. Kilianimesse

- Beginn Freitag vor dem 8. Juli (Dauer 17 Tage)
- Öffnungszeiten
- Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- Samstag 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Sonntag 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

3. Herbstmesse

- Beginn Samstag vor dem 1. November (Dauer 16 Tage)
fällt der 1. November auf einen Sonntag, so beginnt
der Markt am 24. Oktober.
- Öffnungszeiten
- Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- Samstag 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Sonntag 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

4. Weihnachtsmarkt

- Beginn Freitag vor dem 1. Adventssonntag,
23. Dezember
- Ende
- Öffnungszeiten
- an Werktagen 10.00 Uhr bis 20.30 Uhr,
- an Sonntagen 11.00 Uhr bis 20.30 Uhr;

5. Künstlerweihnachtsmarkt

- Jeweils an den 4 Adventswochenenden
- Öffnungszeiten
- Samstag 10.00 Uhr bis 19.30 Uhr
- Sonntag 11.00 Uhr bis 19.30 Uhr

6. Zwiebelkirchweih

- Termin 24. August
- Öffnungszeiten nach Durchzug der Wallfahrer bis 23.00 Uhr;

7. Allerheiligenmarkt	
Beginn	30. Oktober
Ende	2. November.
Öffnungszeiten	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr;
8. Christbaummarkt	
Beginn	12. Dezember Ist der 12. Dezember ein Sonntag, beginnt der Markt am 11. Dezember.
Ende	24. Dezember Ist der 24. Dezember ein Sonntag, so endet der Markt am 23. Dezember.
Öffnungszeiten an Werktagen an Sonntagen	10.00 Uhr bis 20.00 Uhr, 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr;

(3) Als Volksfeste finden statt:

1. Frühjahrsvolksfest	
Beginn	4. Samstag vor Ostern (Dauer 16 Tage)
Öffnungszeiten	
Montag mit Donnerstag	14.00 Uhr bis 23.00 Uhr,
Freitag und Samstag	14.00 Uhr bis 24.00 Uhr.
Sonntag	12.00 Uhr bis 22.30 Uhr;
2. Rochusfest	
Beginn (Dauer 4 Tage)	Freitag vor dem Rochustag (16. August)
Öffnungszeiten	Fällt der 16. August auf einen Montag, Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag beginnt das Fest am darauf folgenden Freitag. täglich von 11.00 Uhr bis 1.00 Uhr;

(4) Sonderveranstaltungen

Können zusätzlich im Rahmen der Festsetzungen der Gewerbeordnung nach Bedarf unter Berücksichtigung dieser Satzung festgelegt werden.

(5) Die vorstehenden Veranstaltungs- und Öffnungszeiten können aus besonderem Anlass, insbesondere wenn die Plätze aus dringenden Gründen für andere Veranstaltungen benötigt werden, von der Stadt Würzburg geändert werden.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Es dürfen angeboten werden,

1. auf dem Grünen Markt (am Marktplatz und in den Stadtbezirken Heidingsfeld und Heuchelhof),
 - a) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - b) Sonstige Lebensmittel mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke als Nebenprodukt, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden.
 - c) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis, über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

Die dem Spezialitätenmarkt vorbehaltenen Produkte sollen auf dem Grünen Markt nicht angeboten werden.

2. auf dem Blumenmarkt und auf dem Grünen Markt im Stadtbezirk Heidingsfeld
Schnitt-, Trocken-, Topfblumen sowie Blumengebinde aller Art und Zubehör, Kakteen, Stauten
3. auf dem Spezialitätenmarkt,
 - Fleisch
 - Fleisch und Wurstwaren

- Geflügel
 - Fisch, Meeresfrüchte
 - Eier
 - Käsekuchen
 - Käse
 - Gewürze, Gewürzpasten u. Kräuter, Marinaden
 - weiterverarbeitetes Gemüse
 - Wein, Liköre etc.
 - Gelees, Marmeladen,
 - Mediterrane Feinkost
 - zubereitete Salate
4. auf der Frühjahrs-, Kiliani- und Herbstmesse,
Waren aller Art, gem. den Richtlinien der Stadt Würzburg für die Zulassung zur Frühjahrs-, Kiliani- und Herbstmesse;
 5. auf dem Weihnachtsmarkt,
Waren gem. den Richtlinien der Stadt Würzburg für die Zulassung zum Weihnachtsmarkt;
 6. auf dem Künstlerweihnachtsmarkt,
weihnachtliche Geschenkartikel insbes. kunsthandwerkliche Artikel;
 7. auf dem Christbaummarkt,
natürliche Weihnachtsbäume, Zweige, Tannenzapfen;
 8. auf dem Allerheiligenmarkt,
Blumen, Blumengebinde, Tannenreisig, Wachswaren;
 9. auf der Zwiebelkirchweih,
Speisen und Getränke aller Art;
 10. auf den Frühjahrsvolksfest
dürfen Unterhaltungsgeschäfte unter Berücksichtigung der Richtlinien für Volksfeste betrieben werden, soweit sie nicht einen anstößigen Charakter haben. Der Verkauf von Spielwaren und die Abgaben von Speisen und Getränken ist gestattet.

Dem Rochusfest kann ein Jahrmarkt angegliedert werden;
 11. bei Sonderveranstaltungen
wird das Warensortiment jeweils im Rahmen der Festsetzungen der Gewerbeordnung nach Bedarf unter Berücksichtigung dieser Satzung festgelegt.
- (2) Mit Ausnahme des Frühjahrsvolksfestes sind Warenausspielungen und Verlosungen nicht erlaubt.

§ 5 Teilnahme an den Veranstaltungen, Zulassung

- (1) Es ist jedermann gestattet, sich für die Teilnahme an Märkten, Volksfesten und Sonderveranstaltungen im Rahmen des Platzangebotes und der nachstehenden Zulassungsvoraussetzungen (Abs. 2 bis 11) und Teilnahmebedingungen (§§ 6 bis 9) zu bewerben.
- (2) Die Teilnahme an den Veranstaltungen nach § 1 bedarf der Zulassung.
- (3) Die Zulassung ist schriftlich bei der Stadt Würzburg zu beantragen. Das Bewerbungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.
- (4) Für die Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 bis 9 gelten folgende Bewerbungsfristen:

Frühjahrsvolksfest	31. Oktober des Vorjahres
Frühjahrs-, Kiliani- und Herbstmesse	30. November des Vorjahres
Weihnachtsmarkt	30. März des laufenden Jahres
Künstlerweihnachtsmarkt	30. August des laufenden Jahres
Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Ziff. 10 bis 13:	4 Wochen vor der Veranstaltung

(5) Für den Grünen- Blumen- und Spezialitätenmarkt werden durch die Stadt Würzburg widerrufliche auf 3 Jahre befristete Zulassungen nach pflichtgemäßen Ermessen erteilt.
Dies erfolgt entweder für einen befristeten Zeitraum in beschränkter Weise (befristete Dauererlaubnis) oder für einen unbefristeten Zeitraum auf einzelne Markttag beschränkt (Teilerlaubnis).
Die Erlaubnis erfolgt nur für die Dauer der Verkaufszeit und unter Beachtung der nachfolgenden marktspezifischen Erfordernisse und widerruflich event. Baumaßnahmen

(6) Bei der Zulassung für den Grünen-, Blumen- und Spezialitätenmarkt sind dies insbesondere
- das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe
- der Grundsatz Erzeuger vor Händler.

(7) Die Zulassung wird schriftlich unter Festlegung der Platzgröße, des Warensortiments oder der Darbietungsart sowie der Gebühren erteilt. Vorher darf ein Standplatz nicht genutzt werden.

(8) Für die Frühjahrs-, Kiliani-, Herbstmesse, den Weihnachtsmarkt sowie für das Frühjahrsvolksfest erfolgt die jährliche Zulassung anhand der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien.

(9) Die Zulassung ist nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Der Erbe oder Rechtsnachfolger des Zuweisungsinhabers hat keinen Anspruch auf weitere Überlassung des zugewiesenen Standplatzes.

(10) Die Zulassung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber nicht die erforderliche Zuverlässigkeit i.S.d. Gewerberechts besitzt.

(11) Die Zulassung kann versagt werden, wenn

1. die für die jeweilige Veranstaltung nach Abs. 4 festgelegte Bewerbungsfrist nicht beachtet wurde,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
3. der Bewerber oder seine Bediensteten wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften des Gewerbe- und Lebensmittelrechts oder diese Satzung verstoßen haben,
4. die fälligen Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt werden,
5. eine frühere Marktteilnahme vorzeitig abgebrochen oder verspätet angetreten wurde..

§ 6 Zuweisung von Standplätzen; Benutzung von Markteinrichtungen

(1) Der Verkauf der Waren sowie der Betrieb von Geschäften nach Schaustellerart ist nur auf den von der Stadt Würzburg zugewiesenen Standplätzen gestattet.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Bei der Zuweisung kann für einzelne Plätze oder Stände ein bestimmter Warenkreis vorgeschrieben werden und unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen ist den jeweils zugelassenen Anbietern (Marktteilnehmer) im Rahmen dieser Satzung gestattet.

§ 7 Nachweis über selbst erzeugte Waren

Für den Grünen Markt und dem Spezialitätenmarkt hat der Marktteilnehmer auf Verlangen der Stadt Würzburg den Nachweis zu führen, dass sein Warensortiment aus eigenem Anbau stammt (Selbsterzeuger).

§ 8 Anforderungen an Marktstände und Marktteilnehmer

(1) Verkaufseinrichtungen und Marktstände müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Beim Grünen- und Blumenmarkt ist der Verkauf nur unter Schirmen erlaubt. Auf dem Grünen Markt müssen die Waren in Behältnissen mindestens 60 cm über dem Boden angeboten werden. Für den Grünen Markt ist der Standplatz auf max. 42 m² und für den Blumenmarkt auf max. 30 m² begrenzt.
2. Die Marktstände müssen standfest sein und dürfen die Platzoberfläche nicht beschädigen.
3. An den Marktständen ist der Name des Betreibers deutlich lesbar anzubringen

(2) Jeder Marktteilnehmer hat sein Verhalten und das Verhalten der für ihn tätigen Personen auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass keine Person oder Sache gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Alle Marktteilnehmer haben den für die Durchführung des Wochenmarktes notwendigen Anordnungen der Stadt Würzburg Folge zu leisten. Ferner sind die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel- und Hygienerecht zu beachten.

Es ist den Anbietern und sonstigen Personen auf den Veranstaltungen nicht gestattet:

1. In Durchgängen und Durchfahrten sowie außerhalb der ausgewiesenen Stände oder Plätze Gegenstände abzustellen;
2. In den Verkaufsständen zu übernachten oder die Übernachtung durch andere Personen zu dulden;
3. Waren im Umhergehen anzubieten;
4. Werbematerial aller Art zu verteilen;
5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge auf dem Markt zu benutzen;
6. Waren zu versteigern oder laut anzupreisen;
7. Lebende Tiere auf den Grünen-, Blumen- und Spezialitätenmarkt zu bringen, ausgenommen Blindenhunde;
8. Waren außerhalb der festgesetzten Marktzeiten zu verkaufen;
9. Anschläge und Bekanntmachungen anzubringen, abzureißen oder zu beschädigen;
10. Musikdarbietungen jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Würzburg
11. zu betteln, zu hausieren oder
12. sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten.

(4) Zur Belieferung des Grünen-, Blumen- und Spezialitätenmarktes wird gestattet, mit Fahrzeugen den Marktplatz bis 9.00 Uhr und jeweils eine Stunde vor und nach Marktende zu befahren.

(5) Die Marktteilnehmer auf Veranstaltungen haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung für alle Drittschäden abzuschließen.

(6) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere des Gewerbe- und Lebensmittelrechts, sind zu beachten.

§ 9 Reinhaltung und Reinigung des Marktes

(1) Die Standplätze und die Gehflächen zwischen den Marktständen sind sauber zu halten und nach Veranstaltungsende zu reinigen.

(2) Die Standplätze und die Gehflächen zwischen den Marktständen sind in sicherem Zustand zu halten, insbesondere von Schnee- und Glatteis zu räumen.

(3) Bei Marktständen, die anlässlich der Verkaufsmessen und des Weihnachtsmarktes, Speisen und Getränke verabreichen, sind ausreichend Abfallbehältnisse aufzustellen.

(4) Abwässer dürfen nur in die dafür bestimmten Abläufe der Kanalisation eingeleitet werden.

(5) Die Bestimmungen der Abfallwirtschafts- und der Entwässerungssatzung der Stadt Würzburg in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 10 Auskunft und Nachschau

(1) Marktteilnehmer haben den Beauftragten der Stadt Würzburg und der sonstigen zuständigen öffentlichen Stellen auf Verlangen die für die Überwachung des Geschäftsbetriebes erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

(2) Die Beauftragten der Stadt Würzburg sind befugt, zum Zwecke der Überwachung alle Standplätze und Marktstände der Marktteilnehmer während Öffnungszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich geschäftliche Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Der Marktteilnehmer hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

§ 11 Anordnungen für den Einzelfall; Widerruf der Zulassung

(1) Die Beauftragten der Stadt Würzburg können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung der Zulassung rechtfertigen würden,
2. der Marktteilnehmer Festsetzungen hinsichtlich der Platzgröße, des Warensortiments oder der Darbietungsart nicht beachtet,
3. der Marktteilnehmer Anordnungen oder Auflagen nach nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.

§ 12 Marktteilnahme ohne Zulassung

Nimmt ein Anbieter an einer Veranstaltung nach § 1 teil, für die ihm die hierfür erforderliche Zulassung nicht erteilt oder widerrufen worden ist, so kann die Fortsetzung des Geschäftsbetriebes von der Stadt Würzburg untersagt werden.

§ 13 Ausnahmen

In besonders begründeten Fällen kann die Stadt Würzburg zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen. Die Ausnahmen sind stets widerruflich.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1) die in § 3 festgelegten Öffnungszeiten überschreitet,
- 2) entgegen § 4 Abs. 1 andere als die dort zugelassenen Waren zum Kauf anbietet,
- 3) entgegen § 4 Abs. 2 Warenausspielungen oder Verlosungen durchführt,
- 4) ohne die nach § 5 Abs. 2 erforderliche Zulassung an einer Veranstaltung teilnimmt,
- 5) einer Auflage nach § 5 Abs. 9 oder Anordnung nach § 11 Abs. 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 6) entgegen § 6 Abs. 1 einen anderen als den zugewiesenen Platz belegt,
- 7) die in § 8 Abs. 1 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt,
- 8) die in § 8 Abs.3 festgelegten Verbote nicht beachtet,
- 9) entgegen § 8 Abs. 4 zur Belieferung der Märkte oder aus anderem Anlass den Marktplatz außerhalb der festgesetzten Zeiten mit Fahrzeugen benutzt,
- 10) entgegen § 9 Abs. 1 die Stand- und die Gehflächen zwischen den Marktständen nicht sauber hält oder nach Veranstaltungsende nicht reinigt,
- 11) entgegen § 9 Abs. 2 die Stand- und die Gehflächen zwischen den Marktständen nicht in sicherem Zustand hält (z.B. von Eis und Schnee räumt),
- 12) entgegen § 9 Abs. 3 nicht ausreichend Abfallbehältnisse aufstellt,
- 13) entgegen § 9 Abs. 4 das Abwasser beseitigt
- 14) entgegen § 10 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, den Zutritt zu den Standplätzen und/oder Marktständen oder die Durchführungen von Prüfungen und Besichtigungen nicht gestattet oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt oder die Einsicht in diese nicht gewährt.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Vorstehende Satzung tritt am 01.August 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Würzburg (Marktsatzung) vom 15.02.2001 außer Kraft.

Würzburg, den 18.07.2016

Christian Schuchardt
Oberbürgermeister